

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 1 -

Vorlage Nr. 20150116

Stadtamt 50 1 (2702) / 14 1 (6246)	TOP/akt. Beratung
--	-------------------

Sicht- und Eingangsvermerk der Schriftführung	öffentlich/nichtöffentlich öffentlich	nichtöffentlich gemäß
---	--	-----------------------

Bezug (Beschluss, Anfrage Niederschrift Nr. ... vom ...) 1. Sitzung des AGS, Vorlage 20141927
Bezeichnung der Vorlage Ergebnisse der Prüfung der Kosten der Unterkunft

Beratungsfolge	Sitzungstermin	akt. Beratung
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Anlagen

Wortlaut

1. Was hat die Erstellung des Prüfberichts durch die Rödl & Partner GbR gekostet, der diese Empfehlungen für Kürzungen im sozialen Bereich enthält.

Die Erstellung des Prüfberichtes hat auf Initiative und Kosten des Rechnungsprüfungsamtes stattgefunden und rund 30.000 Euro gekostet.

2. Welche zusätzlichen Einführungs- und Schulungskosten würden bei der Umsetzung der Empfehlungen der Consultingagentur entstehen? Zum Beispiel: Kosten durch zusätzlichen Fortbildungs- und Schulungsaufwand für

- die Fachanwendungen A2LL und AKDN sozial sowie
- bei Implementierung eines Kennzahlen-Berichtssets für das Controlling der KdU und
- bei der Einführung eines Verfahrens zur Prüfung der Betriebs- und Heizkostenabrechnung?

Die Empfehlungen der Agentur Rödl & Partner bestehen aus den folgenden wesentlichen Komponenten:

- Erstellung und Anwendung eines „schlüssigen Konzepts“ auf der Basis eines grundsicherungsrelevanten Mietspiegels,
- Implementierung einer Sonderarbeitsgruppe Mietnebenkostenabrechnung,
- Erstellung und Einführung einer Verfügung zu angemessenen Heizungskosten unter

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 2 -

Vorlage Nr. 20150116

Stadtamt 50 1 (2702) / 14 1 (6246)	TOP/akt. Beratung
--	-------------------

Aufhebung des Heizungskostenmoratoriums,
IV. Implementierung eines zu Steuerungszwecken tauglichen Controlling-Systems.

Wesentliche Einführungskosten entstehen alleine beim Punkt I., da zur Erstellung eines grundsicherungsrelevanten Mitspiegels und eines darauf basierenden „schlüssigen Konzepts“ die Unterstützung einer externen Agentur benötigt wird; die Erstellungskosten betragen dabei voraussichtlich – je nach Anbieter und Umfang der nötigen Leistungen – zwischen 10.000 Euro und 50.000 Euro.

Weitere Einführungs- und Schulungskosten fallen mit Ausnahme der Sonderarbeitsgruppe Mietnebenkostenabrechnung (s. o. II.) nicht an.

Sowohl ein „schlüssiges Konzept“ als auch eine Prüfung angemessener Heizungskosten würde mittels einer Verfügung des zuständigen Sachgebiets Grundsatzangelegenheiten bei Amt 50 eingeführt und im Rahmen üblicher Dienstbesprechungen kommuniziert und erläutert.

Ein KdU-Controlling für den Bereich SGB II durch Amt 50 findet bereits seit Jahren statt; im Rahmen der Beratung durch die Agentur Rödl & Partner wurde es lediglich angepasst und optimiert.

Allein der in der Fragestellung unter c) angegebene Punkt wird wesentliche Kosten auslösen. Dabei stellen die zu erwartenden Personalkosten bei Weitem den größten Posten dar; sie werden von der Agentur mit 300.000 Euro angesetzt. Hinzu kommen sicher Schulungskosten für den speziellen Bereich des Mietrechts, der für diese Aufgabe maßgeblich ist; sie können aber nicht seriös beziffert werden. Denn hier kommt es wesentlich darauf an, wer für diese Aufgabe rekrutiert werden kann. Bei erfahrenden Kräften aus dem Leistungsbereich SGB XII reicht ggf. eine Inhouse-Schulung durch das Sachgebiet Grundsatz oder die Rechtsstelle des Amtes 50; allerdings müssten diese Kräfte dann wiederum dort ersetzt werden, wo sie herkommen. Welcher Fortbildungsbedarf im Falle externer Einstellung entstünde, kann überhaupt nicht geschätzt werden.

3. Wenn die Einschätzung von Rödl & Partner richtig ist, dass eine signifikante Anzahl der im Rahmen der Kosten der Unterkunft erstatteten Nebenkostenabrechnungen fehlerhaft bzw. zu hoch ist: Welche Maßnahmen können städtische Institutionen ergreifen, um die VermieterInnen in die Pflicht zu nehmen, ohne z. B. durch Leistungskürzungen den gesamten Druck auf die MieterInnen zu verlagern?

Seitens des Amtes 50 werden keinerlei Maßnahmen gesehen, die diesbezüglich ergriffen werden könnten. Der Sozialdatenschutz verbietet es, Sozialdaten an VermieterInnen herauszugeben - ganz gleich ob das Privatpersonen oder Gesellschaften sind. Damit ist ein direktes Herantreten der Behörde an VermieterInnen in einzelnen Fällen dem Grunde nach ausgeschlossen. Allein die Kostenübernahme für Mieterschutzorganisationen für Betroffene käme in Betracht.